

Stadt Koblenz



**Parallele Änderung des Flächennutzungsplanes
zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 303**

„Verkehrssicherheitsanlage und Verkehrsübungsplatz B 9“

Teil A:	Teil I	Begründung
	Teil II	Umweltbericht
Teil B:		Planteil

**Exemplar der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und
der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

April 2013



**Dr. Manns + Conrad GmbH
Südstraße 14 56422 Wirges**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil II

Umweltbericht

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes	1
2	Übergeordnete Planungen und Vorgaben	3
3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	4
3.1	Schutzgüter	4
3.2	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen ohne das Vorhaben	5
	3.2.1 Derzeitige Wechselwirkungen	5
	3.2.2 Status-Quo Prognose	6
4	Erhebliche Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	7
4.1	Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	7
	4.1.1 Mensch und Gesundheit	7
	4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
	4.1.3 Boden	9
	4.1.4 Wasser	9
	4.1.5 Klima und Luft	9
	4.1.6 Landschaft	9
	4.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter	10
4.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10
	4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
	4.2.2 Maßnahmen zum Ausgleich	10
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
6	Technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
7	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	16
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17

Teil II

Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Regelungen des § 2 Abs. 4 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, wurde für den Bebauungsplan aufgrund der konkretisierten Planung bereits ein detaillierter Umweltbericht erarbeitet. Um Mehrfachnennungen zu vermeiden, soll gemäß § 2 Abs. 4 „die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“. Daher wird nachfolgend auf die bereits ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellten Inhalte insbesondere zu den Schutzgütern und den Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend eingegangen. Eine stärkere Gewichtung erhalten im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung die gesamträumlichen Zusammenhänge insbesondere die Aussagen zu den Standortalternativen.

1.2 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Der ADAC Mittelrhein betreibt derzeit eine Fahrsicherheitsanlage in der Hans-Böckler-Straße in Koblenz, die jedoch nicht mehr den Qualitätskriterien des ADAC entspricht. Deshalb ist ein Neubau einer Verkehrssicherheitsanlage geplant, der nach Prüfung verschiedener Standorte in der Region (vgl. Kap. 5) an der B9 in Koblenz realisiert werden soll. Nach der Betrachtung mehrerer Planungsvarianten kommt eine Bruttofläche von ca. 4,0 ha zum Tragen, innerhalb derer die Anlagenteile flächensparend und kompakt angeordnet werden können. Durch ihre Lage unmittelbar im Anschluss an den vorhandenen Gebäudekomplex „Kinopolis“ besteht eine günstige im Grundsatz bereits vorhandene Verkehrserschließung. Durch den Flächenzuschnitt mit einem Mindestabstand vom Bubenheimer Bach von 30 m wird dessen Biotopvernetzungsfunction berücksichtigt. Für die geplante Verkehrssicherheitsanlage wird im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet ausgewiesen, das Teilflächen der bisher als landwirtschaftliche Fläche und Flächen für Versorgungsanlagen dargestellte Flächen ersetzt. Weiterhin wird beabsichtigt, das angrenzende Parkhaus „Kinopolis“ in das Nutzungskonzept der Verkehrssicherheitsanlage zu integrieren, so dass auch dieser bisher als gewerbliche Fläche dargestellte Bereich in die Sondergebietsfläche integriert wird.

Um einerseits einen räumlich-funktionalen Ausgleich vor Ort zu schaffen und andererseits die regionalen Freiraumfunktionen zu sichern (vgl. Kap. 2), werden die verbleibenden Flächen westlich des Bubenheimer Baches sowie die derzeitigen Freiflächen östlich des Bubenheimer Baches als Grünflächen dargestellt, die zugleich der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

Dadurch kann auch der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte renaturierte Abschnitt des Bubenheimer Baches dauerhaft als Grünfläche insbesondere mit seinen ökologischen Vernetzungsfunktionen gesichert werden. Auf die bisher dargestellte geplante Sondergebietsfläche „Ruhender Verkehr“ kann verzichtet werden. Die bisher dargestellte geplante Bahntasse östlich des Bubenheimer Baches wird im Flächennutzungsplan auch weiterhin als „Vorhaltefläche Bahntrasse“ beibehalten.

2 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Die Aussagen der übergeordneten räumlichen Planungen sind bereits in der Begründung Kap. 3 dargelegt. Daher werden nachfolgend die umweltrelevanten Aussagen zusammenfassend aufgeführt.

Folgende Planungsvorgaben wurden ausgewertet:

- Landesentwicklungsprogramm LEP IV 2008
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, RROP 2006
- Landschaftsplan der Stadt Koblenz
- Planung vernetzter Biotopsysteme – Landkreis Mayen-Koblenz / Stadt Koblenz
- Schutzgebietskonzeption der Stadt Koblenz

In den raumordnerischen Vorgaben (LEP) gehört das Plangebiet zu einem Bereich für den „großräumig bedeutsamen Freiraumschutz“, der im RROP als „Regionaler Grünzug“ im Einzugsbereich des Bubenheimer Baches konkreter ausgewiesen wurde. Zielvorstellung ist hier die Sicherung der Freiraumfunktionen hinsichtlich Lufthygiene/Klima, Lebensräumen, Eigenart des Landschaftsbildes und siedlungsbezogener Naherholung. Weiterhin haben die Flächen eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorrangfläche). In den landespflegerischen Fachplanungen wird insbesondere der Bubenheimer Bach mit entsprechenden Randstreifen mit einer besonderen Bedeutung für die Biotopvernetzungsfunktion hervorgehoben. In der Schutzgebietskonzeption der Stadt Koblenz ist er als geplantes Landschaftsschutzgebiet mit strenger Rechtsverordnung dargestellt.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Da das Plangebiet Teil des im RROP dargestellten regionalen Grünzuges ist, wurde in einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abgeglichen. Als ein wesentliches Ergebnis der Prüfung vom 18.10.2011 wurde festgestellt, dass die geplante ADAC-Fahrsicherheitsanlage unter der Voraussetzung dass die bisher dargestellte Sonderfläche „Park-and-Ride“ als Grünfläche dargestellt wird, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Bedeutung des Plangebietes für den Grundwasserschutz wird im Flächennutzungsplan insofern berücksichtigt, dass durch die Darstellung der bisherigen Sonderfläche „Park-and-Ride“ als Grünfläche insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelungen mehr möglich sind. Weiterhin ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche in Verbindung mit entsprechenden Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes mit dem Grundwasserschutz vereinbar.

Durch die Darstellung zusammenhängender Grünflächen östlich der Sondergebietsfläche lassen sich die Biotopvernetzungsfunktionen des Bubenheimer Baches einerseits erhalten und andererseits in ein naturnahes Umfeld integrieren, so dass auch die Umsetzung eines Landschaftsschutzgebietes mit strenger Rechtsverordnung möglich ist.

3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

3.1 Schutzgüter

Der Zustand der Umwelt im Plangebiet vor Durchführung der Planung wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse werden nachfolgend bezogen auf die Schutzgüter zusammenfassend dargelegt.

Für den Menschen und seine Gesundheit ist das Plangebiet aufgrund der Lärmbelastungen durch die angrenzenden Verkehrsstrassen sowie die fußläufig schlechte Erreichbarkeit für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung. Parallel zur B 9 führt am Rand des Plangebietes ein Radweg vorbei.

Hinsichtlich der Biotopstrukturen besteht das Plangebiet westlich des Bubenheimer Baches größtenteils aus neu eingesätem Grünland mit jungen Obstgehölz- und Strauchpflanzungen auf Teilflächen (angelegte Ausgleichsfläche). Randlich befinden sich Gebüsch- und Gehölzstrukturen sowie eine verbuschte Streuobstbrache. Östlich des Bubenheimer Baches sind Bodenaufschüttungen mit Pionierfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien bewachsen. Randlich befinden sich auch hier umfangreiche Gebüsch- und Gehölzstrukturen. Der Bubenheimer Bach selbst verläuft östlich der Vorhabenfläche auf einem ca. 230 m langen renaturierten Abschnitt mit Ufergehölzen, einem schmalen Ufer- saum und breiteren Wiesensäumen. Seine Vernetzungsfunktion ist durch die Bachverrohrung oberhalb bis nach Bubenheim sowie ab dem Industriegebiet „Maria Trost“ die fehlende Verbindung zum Rhein hin vorbelastet. Der geplanten Verbesserung durch die Bachof- fenlegung zwischen B 9 und Bubenheim steht die aktuelle Planung nicht entgegen. Geschützte Biotope und Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Fauna wurde eine gesonderte Vogelkartierung durchgeführt. Unter den festgestellten Vogelarten dominieren typische verbreitete Gehölzbrüter, die zu den besonders geschützten Arten gehören. Die streng geschützten Greife Mäusebussard und Turmfalke sowie einige Siedlungsarten wie Schwalben und Haussperling nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat. Im Umfeld des Bahndammes sind Vorkommen von Mauereidechsen als streng geschützte Art nachgewiesen. Unter den Säugetieren ist das Vorkommen von Fleder- mausarten nicht auszuschließen, die das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat nutzen. Weiterhin kann ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus in den fruchttragenden Gebü- schen mit Haselnusssträuchern am Rand der Aufschüttungsfläche östlich des Bubenhei- mer Baches nicht ausgeschlossen werden.

Die Böden sind zwar unversiegelt, jedoch durch den Bimsabbau verändert. Fast im ge- samten Plangebiet ist der Bims ausgebeutet und durch Auffüllmassen aus natürlichem Bodenmaterial ersetzt und wieder mit Oberboden abgedeckt worden. Diese Kultsole wei- sen mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit vergleichbare Bodeneigenschaften wie die ursprünglichen Bimsböden auf. Auf dem Grundstück entlang der Bahn (Flurstück 174/16) wurde über die Bimsausbeute hinaus auch Kies ausgebeutet und die Grube mit Erdaushub, Bauschutt und Siedlungsabfällen aufgefüllt („Altablagerungsstelle Koblenz, Freizeitpark“, Registrier-Nr.: 111 00 000-0250), was als erhebliche Vorbelastung zu werten ist. Auf der ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich des Bubenheimer Baches wurde nach der Bimsausbeute zusätzlich Boden bis zu 3,00 m hoch abgelagert, was ebenfalls als Vorbelastung gewertet wird.

Bezüglich des Wasserhaushaltes stehen in den pleistozänen Terrassenkiesen ergiebige Grundwasservorkommen an, die aus dem Uferfiltratzufluss des Rheins gespeist werden. Die Nutzung zur Trinkwassergewinnung (Schutzzone IIIa) bedingt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Als Oberflächengewässer verläuft der Bubenheimer Bach in einem renaturierten Abschnitt als Gewässer III. Ordnung leicht geschlängelt in einer eingetieften Ersatzau und nach unten abgedichtet durch das Plangebiet. Die Vernetzungsfunktion des als bedeutendster linksrheinischer Bach im Koblenzer Stadtgebiet angesehenen Fließgewässers ist durch die längere Verrohrung oberhalb des Plangebietes sowie durch die fehlende Verbindung zum Rhein hin erheblich gestört, soll aber verbessert werden (s.o.).

Das Klima kann als sommerwarmes wintermildes gemäßigt subatlantisches Regionalklima bezeichnet werden, bei dem es durch die Beckenlage im Winterhalbjahr häufig zu Dunst- und Nebelbildung und im Sommerhalbjahr häufiger zu Schwüle und wärmebelasteten Wetterlagen kommt. Geländeklimatisch fungieren die Freiflächen des Plangebietes als Kaltluftflächen mit mäßiger Abflussmöglichkeit, die durch die Immissionsbelastung der vielbefahrene B 9 erheblich vorbelastet sind. Daher besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber weiteren Versiegelungen, Bebauung und Schadstoffemissionen.

Von der ursprünglichen Eigenart des Landschaftsbildraumes als weiträumig offene Feldflur, die durch Obstparzellen gegliedert ist, stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund der großflächigen Industrie- und Gewerbegebieten, den breit ausgebauten Verkehrsachsen sowie der großen Energiefreileitungen nur noch ein Relikt der ursprünglichen Kulturlandschaft dar. Die Freiflächen des Plangebietes sind von der B 9 aus aufgrund der randlichen Streuobstbrache nicht einsehbar. Es bestehen auch keine bedeutenden landschaftlichen Blickbeziehungen.

Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Als sonstige Sachgüter können im Plangebiet folgende Objekte aufgeführt werden:

- Parkhaus Kinopolis
- 4 Oberirdische Hochspannungsleitungen
- Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (im FNP nicht gesondert dargestellt)
- Erdablagerungen östlich des Bubenheimer Baches mit Oberboden als wertvoller Resource

3.2 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen ohne das Vorhaben

3.2.1 Derzeitige Wechselwirkungen

Die oben beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich in gegenseitigen Wechselwirkungen untereinander. Dies ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan näher beschrieben. Ein wesentlicher Faktor der Wechselwirkungen im Plangebiet ist die menschliche Nutzung durch Bims- und Kiesausbeute, Ablagerungen von Boden und Siedlungsabfällen, Verbrachung und extensive Grünlandnutzung. Daraus ergeben sich Wechselwirkungen zu Boden und Vegetation, was sich wiederum auf die Tierwelt und das Landschaftsbild auswirkt.

3.2.2 Status-Quo Prognose

Die Status-Quo Prognose ist grundsätzlich im derzeitigen Flächennutzungsplan dokumentiert. Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen würde sich der in Kapitel 3.1 dargestellte Zustand der Schutzgüter kaum ändern.

Bei Verwirklichung der dargestellten Sondergebietsnutzung „Ruhender Verkehr“ im Bereich östlich des Bubenheimer Baches würden hier großflächige Bodenversiegelungen durchgeführt werden. Dies hätte umfangreiche Eingriffe für die Landschaftspotenziale Boden und Wasserhaushalt zur Folge. Weiterhin würden in erheblichem Umfang Pionierfluren und vor allem Gehölzstrukturen beansprucht werden. Damit wären wieder Beeinträchtigungen insbesondere der Vogelfauna und möglicherweise der streng geschützten Haselmaus verbunden. Zur Kompensation dieser Eingriffe wären umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die auch zu einem großen Teil außerhalb des Plangebietes zu suchen wären.

4 Erhebliche Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

4.1 Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB bezogen auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter beurteilt. Im Rahmen des Parallelverfahrens wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Die Umweltauswirkungen und die Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden daher nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

4.1.1 Mensch und Gesundheit

Für die Menschen hat das Plangebiet bezüglich der Wohn-, Umfeld- und Erholungsnutzung nur eine untergeordnete Bedeutung, weshalb auch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen bestehen aufgrund der durch den Verkehrslärm von B 9 und Bahnstrecken vorbelasteten Raum sowie des großräumig gewerblichen Umfeldes keine spürbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen von schützenswerten Bereichen.

4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.1.2.1 Auswirkungen auf Biotoptypen

Durch die Lage der geplanten Verkehrssicherheitsanlage im westlichen Plangebiet sowie die Untersuchung mehrerer Planungsvarianten im Vorfeld kann durch die Nutzung der bereits teilversiegelten Altlastenverdachtsfläche, der Nutzung der vorhandenen Zufahrt zu „Kinopolis“ und Parkhaus als Erschließungsstraße sowie durch die kompakte Anordnung der Anlagenmodule die Beanspruchung von Biotopflächen minimiert werden. Weiterhin kann der Bubenheimer Bach von Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Dennoch verbleibt durch den Ausbau der Verkehrssicherheitsanlage ein erheblicher Biotopstrukturverlust. So gehen Gehölzstrukturen in einem Umfang von 0,73 ha sowie Staudenfluren und Grünland in einem Umfang von 2,29 ha dauerhaft verloren. Dabei handelt es sich zwar um verbreitete Biotopstrukturen, die jedoch noch Lebensraumfunktionen für ubiquitäre Arten erfüllen. Dazu gehören verbreitete Vogelarten, die in den Gehölzstrukturen nisten sowie die streng geschützten Arten Mäusebussard und Turmfalke, die auf den Grünlandflächen nach Nahrung suchen.

4.1.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz (s. Anlage zum Umweltbericht des Bebauungsplanes) mit folgendem Ergebnis abgeprüft:

Artengruppe Vögel

In den vom Eingriff betroffenen Gehölzstrukturen sind Nester verbreiteter und häufiger Vogelarten vorhanden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung einzelner Individuen kann durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rüdungszeiten in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (§ 39 BNatSchG) vermieden werden. Von Mäusebussard und Turmfalke sind keine Niststätten im Plangebiet vorhanden. Durch Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Brutvögel im Umfeld des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Die im Plangebiet jagenden Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke weisen bei der Jagd eine geringere Empfindlichkeit auf. Zudem bestehen für diese Arten sowie für weitere Nahrungsgäste noch ausreichend Ausweichhabitate.

Artengruppe Reptilien

Das Vorkommen der Mauereidechse wurde sowohl entlang des Bahndamms als auch innerhalb des Vorhabengebietes während der Bestandserhebungen nachgewiesen (Zufallsfunde). Von einem potenziellen Vorkommen der Schlingnatter insbesondere entlang des Bahndammes wird ausgegangen. Um ein Töten einzelner Individuen sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden ist es erforderlich, durch einen geeigneten Schutzzaun entlang der Grenze zum Bahndamm das Eindringen der Eidechsen in das Plangebiet zu verhindern. Weiterhin sind alle Individuen der Teilpopulation innerhalb des Vorhabengebietes im Frühjahr vor der Eiablage oder im Herbst vor der Winterruhe abzusammeln und in einem geeigneten Ersatzlebensraum außerhalb des Einwirkungsgebietes der Anlage wieder anzusiedeln. Dies gilt ebenso für möglicherweise vorhandene Schlingnatter. Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme „continuous ecological functionality-measures“, Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) zeitlich vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen und bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die obere Naturschutzbehörde.

Haselmaus

Das potenzielle Vorkommen der Haselmaus wird in den fruchttragenden Gebüschern mit Haselnusssträuchern am Rand der Bodendeponie östlich des Bubenheimer Baches vermutet. In diese Strukturen wird bau- und anlagebedingt nicht eingegriffen. Der Lebensraum der Haselmaus wird durch die Darstellung als Grünfläche dauerhaft erhalten (s. Ordnungsbereich H im Bebauungsplan).

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Artengruppe Fledermäuse

Fledermäuse nutzen das Plangebiet potenziell als Nahrungshabitat. Quartierstandorte sind nicht vorhanden. Daher kann der Tatbestand des Tötens oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen der Jagdhabitats der Fledermäuse insbesondere durch visuelle Effekte (Licht) während der frühen Abendstunden im Frühjahr und Herbst können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind aber unter Berücksichtigung der relativ kurzen zeitlichen Überschneidung mit den Betriebszeiten der Anlage und der möglichen Ausweichhabitats nicht derart gravierend, dass eine erhebliche Störung der lokalen Populationen der Fledermäuse zu erwarten wäre.

4.1.3 Boden

Gemäß der Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zur Minimierung der Bodenversiegelung tragen die Einbeziehung der bereits vorbelasteten und teilversiegelten Altlastenverdachtsfläche, die Nutzung der vorhandenen Zufahrt zu Kinopolis und Parkhaus als Erschließungsstraße und die kompakte Anordnung der Anlagenmodule bei.

Dennoch ergibt sich für die Sonderbaufläche der Verkehrssicherheitsanlage bei einer Grundflächenzahl von 0,75 sowie für den Ausbau von Erschließungsstraße und Gehweg eine erhebliche Bodenversiegelung von 3,07 ha.

4.1.4 Wasser

Die o.g. Bodenversiegelung wirkt sich grundsätzlich nachteilig durch erhöhten Oberflächenwasserabfluss und geringere Versickerung nachteilig auf den Wasserhaushalt aus. Durch ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept, mit Zisternen, Wiederverwendung des Oberflächenwassers, Reinigung und Rückhaltung können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bubenheimer Baches vermieden werden.

4.1.5 Klima und Luft

Bezüglich des Geländeklimas gehen durch die umfangreiche Versiegelung Kaltluftentstehungsflächen verloren womit die Entstehung einer Wärmeinsel verbunden ist. In einem gesonderten Klimagutachten wurde festgestellt, dass dadurch keine klimarelevanten Folgen für die Umgebung auftreten (vgl. Anlage 4 zum Umweltbericht des Bebauungsplanes) wenn dies ein Einzelfall bleibt.

4.1.6 Landschaft

Für das Landschaftsbild sind aufgrund der weitgehenden Erhaltung der randlichen Gehölzstrukturen keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies gilt auch für den geplanten ca. 20 m hohen Werbepylon, dessen Auswirkungen sich im Vergleich zu den unmittelbar umliegenden großvolumigen Gewerbegebäuden (IKEA, Interform) sowie dem deutlich größe-

ren vorhandenen Werbepylon auf der gegenüberliegenden Seite der B 9 (IKEA) relativieren.

4.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht betroffen. Die sonstigen Sachgüter wie ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sowie das Parkhaus Kinopolis bleiben erhalten. Die Erdablagerungen östlich des Bubenheimer Baches werden im Zuge der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß abgefahren und verwertet.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen dienen einerseits der Vermeidung weiterer Eingriffe in Natur und Landschaft und andererseits der Erhaltung der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen. Sie kommen sowohl in den dargestellten Grünflächen als auch innerhalb der Sonderbauflächen zum Tragen und sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan näher definiert. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände wie der Streuobstbrache entlang der B9 (Ordnungsbereich F im B-Plan), der flächigen Gebüsche am nordöstlichen Plangebietsrand (Ordnungsbereich H im B-Plan) sowie am nordwestlichen Plangebietsrand (Ordnungsbereich C im B-Plan). Weiterhin kann innerhalb der dargestellten Grünfläche der Bubenheimer Bach mit seinen Randstreifen erhalten werden (Ordnungsbereich G im B-Plan).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Tierarten erforderlich. Dies ist einerseits die Beschränkung der Gehölzrodung auf die Zeit außerhalb der Brutperiode von Vögeln auf das Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1 im B-Plan). Andererseits ist zwischen dem Lebensraum der Mauereidechsen am Bahndamm und der Verkehrssicherheitsanlage ein Reptilienschutzzaun zu errichten, um ein Überfahren der Eidechsen auf der Anlage zu vermeiden.

4.2.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten (vgl. Kap. 4.1.2-4.1.4). Weiterhin sind auf den betroffenen Flächen bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz verwirklicht. Daher sind neben den durch das Vorhaben erforderlichen Maßnahmen auch die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.

Primäres Kompensationsziel ist es, den ökologischen Ausgleich von Funktionsverlusten vor Ort zu verwirklichen. Daher werden einerseits die vorhandenen Kompensationsflächen des LBM in den Bereich der von der Stadt Koblenz vorbereiteten Ökokontofflächen auf den „Layer Berg“ vollständig verlegt. Dort handelt es sich um die Umwandlung von Nadelforst in naturnahen Laubwald, sowie die Entwicklung von Waldrandstrukturen und Waldwiesen. (*Hinweis zum derzeitigen Planungsstand: Die Regelungen zur Nutzung der Ökokontofflä-*

chen befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen dem LBM Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz). Die verbleibenden Grünflächen westlich des Bubenheimer Baches, dies betrifft insbesondere die neu angelegte Streuobstwiese, können somit als Kompensationsmaßnahme für die Verkehrssicherheitsanlage einbezogen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich werden weiterhin Grünflächen östlich des Bubenheimer Baches als Kompensationsflächen beansprucht. Die hier vorhandene Bodendeponie mit der sich stark ausbreitenden Goldrute kann durch die Beseitigung der Bodenmassen und die Entwicklung von Extensivgrünland, Säumen und Gehölzstrukturen die Eingriffe in den Boden als auch in die Biotopstrukturen multifunktional kompensieren. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Population der Mauereidechse muss hier in Verbindung mit einer Teilumsiedlung eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme „continuous ecological functionality-measures“, Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) im Hinblick auf ihre speziellen Lebensraumsprüche umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan näher beschrieben und in den textlichen Festsetzungen rechtlich fixiert. Insgesamt werden im Bereich der dargestellten Grünflächen 3,96 ha als Ausgleichsflächen für die Verkehrssicherheitsanlage benötigt.

Für das Parkhaus Kinopolis, dessen Darstellung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung von einer Gewerbefläche in eine Sonderbaufläche umgewandelt wurde sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da diese bereits im Zuge der Baugenehmigung auferlegt und innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche bereits durchgeführt wurden (vgl. Ordnungsbereich D im Bebauungsplan).

Auch für die Beibehaltung der bisher dargestellten geplanten Bahntasse östlich des Bubenheimer Baches als „Vorhaltefläche Bahntrasse“ sind keine zusätzlichen Ausgleichsflächen erforderlich.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Im Vorfeld der Planungen wurde im Rahmen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die sowohl 5 potenziell geeignete Standorte im Stadtgebiet von Koblenz als auch 3 Standorte im Großraum Koblenz betrachtet. Als Bewertungskriterien wurden Lage, Einzugsgebiet, Erreichbarkeit, Topographie, Flächenverfügbarkeit, Grundstückgröße, Erschließung, Werbe- und Außenwirkung, Vorbelastungen, Leitungsrechte, landespflegerische Belange und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Die Bewertung ist nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Standorte im Großraum Koblenz:

- Ehemaliges BW-Gelände in Mendig

Die Konversionsfläche des ehemaligen Heeresflugplatzes in Mendig erfüllt hinsichtlich der Standortfaktoren Topographie, Flächenverfügbarkeit, Grundstücksgröße, Erschließung und landespflegerischer Belange günstige Voraussetzungen. Als nachteilig werden die ungünstige Erreichbarkeit, die Entfernung zu Koblenz als Zentrum des Einzugsgebietes und die zu erwartenden Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation bewertet.

- Neue Gewerbefläche in Kettig

Die im Gewerbegebiet Kettig an der B 9 befindliche Fläche ist bezüglich der Standortfaktoren Topographie, Grundstücksgröße, Erschließung, Erreichbarkeit und landespflegerischer Belange als günstig zu bewerten. Nachteile bestehen insbesondere aufgrund der Grundstückspreise/Wirtschaftlichkeit sowie der geringen Werbe- und Außenwirkung.

- Erweiterung des Fahrsicherheitszentrums am Nürburgring

Das vorhandene Fahrsicherheitszentrum am Nürburgring spricht eher den Motorsportkunden an. Die verkehrliche Erreichbarkeit für den Einzelkunden insbesondere für Lkw-Trainings ist als ungünstig zu bewerten. Zudem sind die vorhandene Anlage und vorhandene Infrastruktur nicht in der Lage, die erforderlichen Anforderungen für Lkw-Trainingsflächen zu erfüllen.

Standorte im Stadtgebiet Koblenz:

- Erweiterung des bestehenden Standortes Hans-Böckler-Straße

Die Erweiterungsfläche von 2,78 ha ist aufgrund der Anforderungen an eine Verkehrssicherheitsanlage nicht ausreichend groß. Zudem ist die Nähe zur Wohnbebauung in lärmtechnischer Hinsicht problematisch. Bezüglich der Grundstückskosten wird die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt.

- Gelände Hundeschule, Gemarkung Bubenheim

Das Gelände der ehemaligen Hundeschule ist von der Flächengröße zwar sehr groß bemessen, jedoch von der Topographie leicht hängig. Weitere Nachteile sind insbesondere die meist leerstehende Gebäudesubstanzen, die einen kostenintensiven Abbruch erfordern sowie die Nähe zur Ortslage von Bubenheim mit einer zu erwartenden Lärmschutzproblematik.

- Gelände REAL-Grundstück, Gemarkung Bubenheim

Die Größe und Lage des Grundstückes sind zwar positiv zu bewerten, jedoch stellen der Rückbau von Gebäude und Parkplatz sowie die Grundstückskosten auch hier die Wirtschaftlichkeit in Frage. Hinzu kommen Einschränkungen hinsichtlich der Betriebszeiten aufgrund der Nähe zur Ortslage Bubenheim.

- Sonderfläche südöstlich Bubenheimer Bach

Für die derzeit größtenteils als Erddeponie genutzte Fläche ist eine Erschließung durch die vorhandene Unterführung der Bahntrasse nicht ausreichend. Ein Ausschlusskriterium bildet zudem die im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Bahntrasse, die aufgrund ihres diagonalen Verlaufs die für die Verkehrssicherheitsanlage relevanten Abmessungen der Module auf dieser Fläche insgesamt nicht mehr zulässt.

- Fläche westlich des Bubenheimer Bachs

Die Fläche nordwestlich des Bubenheimer Baches ist hinsichtlich ihrer Größe, der Topographie, Verkehrsanbindung, Flächenverfügbarkeit und Werbewirksamkeit positiv zu bewerten. Die Altablagerung sowie die Masten der Hochspannungsleitungen lassen sich in der Verkehrssicherheitsanlage integrieren. Für die hier realisierten Kompensationsmaßnahmen des LBM RLP ist eine Verlegung möglich. Da die Gesamtfläche nicht ausschließlich für die Anordnung der Verkehrssicherheitsanlage benötigt wird, ist ein schlüssiges Konzept zur Freihaltung der Schutzräume entlang des Bubenheimer Baches unter Berücksichtigung der Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges möglich. Durch die Anordnung von Kompensationsflächen auf den Bereich östlich des Bubenheimer Baches mit der damit verbundenen Aufgabe der geplanten Sonderbaufläche (FNP) können die durch die Verkehrssicherheitsanlage beanspruchten Freiraumfunktionen dort ersetzt werden. Im Hinblick auf die Umweltbelange ist der Standort trotz einer hohen Neuversiegelung sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen verbreiteter Vogelarten als machbar zu bewerten.

Somit ist eine ADAC-Verkehrssicherheitsanlage auf dem Standort auch unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit realisierbar

Planungsvarianten

Während des Planungsprozesses wurden mehrere Varianten der Verkehrssicherheitsanlage ausgearbeitet. Die anfänglich zahlreicheren und größere Trainingsmodule konnten durch teilweise Mehrfachnutzung einzelner Module anzahlmäßig reduziert und durch technische Optimierung verkleinert werden. Dadurch konnte der Flächenverbrauch einerseits bezüglich der Versiegelung verringert und durch den kompakten Zuschnitt der Anlage der Flächenverbrauch insgesamt reduziert werden.

6 Technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im Vorfeld der Planung wurde am 14.04.2010 ein Scopingtermin bei der Stadtverwaltung Koblenz mit den wesentlichen Verfahrensbeteiligten durchgeführt. Dies betraf sowohl die Aufstellung des Bebauungsplanes als auch die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes. Hieraus ergaben sich folgende umweltrelevanten Hinweise und Empfehlungen:

Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
<p><u>Tiere / Pflanzen</u> Avifaunistische Untersuchung erforderlich</p> <p>Artenschutzgutachten in Abstimmung mit UNB erforderlich Erhaltung der Gehölzbestände entlang der B9</p>	<p>Sondergutachten Avifauna aus 2010 (s. Anlage zum UB im B-Plan) Fachbeitrag Artenschutz aus 2011 (s. Anlage zum UB im B-Plan) Erhaltungsfestsetzung im B-Plan</p>
<p><u>Boden</u> Boden-/Baugrunduntersuchung der Altablagerung wird empfohlen Prüfung von Bimslagerstätten</p>	<p>Umwelttechnische Untersuchung der Altablagerungsstelle (Labor Hart, 2011) Baugrunduntersuchung (Labor Hart, 2011), darin Darlegung der erfolgten Bimsausbeute</p>
<p><u>Wasser (WSG IIIa)</u> Größtmöglicher Abstand zum Bubenheimer Bach Abstimmung Entwässerungskonzept mit SGD auch im Hinblick auf Einleitung in Bubenheimer Bach</p>	<p>Mindestabstand von 30 m wird eingehalten</p> <p>Eine Abstimmung ist erfolgt, ein Regenrückhaltebecken ist erforderlich, Wasserrechtsantrag wird bearbeitet</p>
<p><u>Klima</u> Klimagutachten wird empfohlen auch im Zusammenhang mit regionalem Grünzug</p>	<p>Klimagutachten (Büro Steinicke & Streifeneder, 2010)</p>
<p><u>Landschaft</u> Aufgrund der Lage in einem regionalen Grünzug ist eine vereinfachte raumordnerische Prüfung erforderlich</p>	<p>Vereinfachte raumordnerische Prüfung wurde in 2011 durchgeführt</p>
<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen mit dem LBM regeln Kompensationsmaßnahmen sind durch den ADAC zu beschaffen</p> <p>Ausgleichspotenzial Bodendeponie ermitteln</p> <p>Hinweis auf Aufwertung am Bubenheimer Bach</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen des LBM werden auf Ökokontoflächen „Layer Berg“ der Stadt Koblenz verlegt Neben den verbleibenden Flächen des LBM werden zusätzliche Ausgleichsflächen im Bereich der Bodendeponie aquiriert Es wurde ein Ausgleichsfaktor von 0,7 für das Bodenpotenzial ermittelt Der Bubenheimer Bach wird als Ausgleichsfläche nicht in Anspruch genommen, jedoch in das Grünflächenkonzept integriert.</p>

In einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abgeglichen. Eine besondere Rolle spielte hierbei die Lage in einem regionalen Grünzug. Als ein wesentliches Ergebnis der Prüfung vom 18.10.2011 wurde festgestellt:

„Der geplante Neubau der ADAC Fahrsicherheitsanlage Koblenz ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter folgender Voraussetzung vereinbar:

Die Sonderfläche „Park-and-Ride“ südöstlich des Plangebietes wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche dargestellt und dauerhaft gesichert.“

Diesem Ergebnis wird in der Flächennutzungsplanänderung gefolgt.

Als eine weitere wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde eine Biotoptypenkartierung vor Ort erstellt, bei der auch faunistische Zufallsfunde erfasst wurden (z.B. Vorkommen der Mauereidechse). Da die Bestandserhebung bereits in 2010 durchgeführt wurde, konnte sie als Grundlage für Bewertungen der Schutzgüter sowohl im vorgezogenen raumordnerischen Verfahren als auch zur Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich für das Bodenpotenzial aus der ungeklärten Zusammensetzung der Altablagerung sowie aus der ungeklärten Frage der Bimsausbeute im Plangebiet ergeben. Dies konnte jedoch durch zwei spezielle Bodengutachten hinreichend geklärt werden.

Die Auswirkungen der großflächigen Versiegelung auf das Geländeklima und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges konnten im Vorfeld (2010) der vereinfachten raumordnerischen Prüfung und der Flächennutzungsplanänderung durch ein gesondertes Klimagutachten entsprechend bewertet werden.

Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone IIIa bestehen besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Grundwasserschutzes. In enger Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz der SGD Nord konnte ein umweltverträgliches Entwässerungskonzept entwickelt werden.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung liegen durch die örtlichen Untersuchungen zwar konkrete Daten insbesondere für die Vögel und Eidechsen vor. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse und der Haselmaus beruhen die Angaben auf allgemeinen Angaben und Analogieschlüssen und sind daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

7 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen.

Da die Flächennutzungsplanänderung zunächst keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auf dieser Planungsebene auch keine Umweltüberwachung erfolgen. Dies ist erst auf der Ebene des Bebauungsplanes der Fall, wo sowohl die Umweltauswirkungen als auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen konkret und somit prüffähig benannt werden. Dies betrifft die CEF-Maßnahme der Umsiedlung der Eidechsen, da diese mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist (s. Umweltbericht zum Bebauungsplan Kap. 7).

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für die geplante Neuanlage der ADAC-Verkehrssicherheitsanlage muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden. Dazu wird auf den bisher als landwirtschaftlichen Flächen und Fläche für Versorgungsanlagen dargestellten Bereichen ein Sondergebiet mit einer Bruttofläche von ca. 4,0 ha ausgewiesen. Weiterhin wird das bisher als Gewerbefläche dargestellte Parkhaus „Kinopolis“ in die Sondergebietsfläche mit einbezogen. Die übrigen Flächen des Plangebietes östlich der geplanten Verkehrssicherheitsanlage werden mit Ausnahme der Vorhaltefläche für die Bahnanlage als zusammenhängende Grünfläche dargestellt, die zugleich der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Auf die bisher dargestellte geplante Sondergebietsfläche „Ruhender Verkehr“ kann verzichtet werden.

Im Vorfeld der Planungen erfolgte ein Scopingtermin bei der Stadtverwaltung Koblenz mit den wesentlichen Verfahrensbeteiligten, woraus sich umweltrelevante Hinweise und Empfehlungen ergaben. Weiterhin wurde im Rahmen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die sowohl 5 potenziell geeignete Standorte im Stadtgebiet von Koblenz als auch 3 Standorte im Großraum Koblenz betrachtete. Im Ergebnis ergab sich für die Fläche nordwestlich des Bubenheimer Baches im Stadtgebiet Koblenz aufgrund von Ausschlusskriterien wie Flächenverfügbarkeit, Flächenzuschnitt sowie durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die beste Eignung.

Bei der Beurteilung der Freiraumfunktionen ist der im RROP dargestellte regionale Grünzug von zentraler Bedeutung. In der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abgeglichen. Als ein wesentliches Ergebnis der Prüfung vom 18.10.2011 wurde festgestellt:

„Der geplante Neubau der ADAC Fahrsicherheitsanlage Koblenz ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter folgender Voraussetzung vereinbar:

Die Sonderfläche „Park-and-Ride“ südöstlich des Plangebietes wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche dargestellt und dauerhaft gesichert.“

Das Plangebiet besteht im Bereich der geplanten Verkehrssicherheitsanlage größtenteils aus neu eingesättem Grünland mit jungen Obstgehölz- und Strauchpflanzungen, randlichen Gebüsch- und Gehölzstrukturen, einer verbuschten Streuobstbrache sowie östlich des Bubenheimer Baches aus Bodenaufschüttungen mit Pionierfluren. Durch die Anlage der Verkehrssicherheitsanlage gehen in einem Umfang von ca. 0,73 ha Staudenfluren und Grünland sowie in einem Umfang von 2,29 ha Gehölzstrukturen verloren. Artenschutzrechtlich gehören alle heimischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. In einer avifaunistischen Untersuchung konnten vor allem verbreitete Gehölzbrüter festgestellt werden. Im Umfeld des Bahndammes sind Vorkommen von Mauereidechsen als streng geschützte Art nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Mauereidechsen kann jedoch durch Umsiedlung auf benachbarte Flächen vermieden werden.

Hinsichtlich der abiotischen Umweltbelange befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Wasserschutzgebietes in der Schutzzone IIIa. Durch ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept können jedoch nachteilige Auswirkungen minimiert und Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden.

Der Bubenheimer Bach verläuft als Gewässer III. Ordnung in einem renaturierten Abschnitt durch das Plangebiet und wird durch die Planung nicht tangiert. Geländeklimatisch fungieren die Freiflächen des Plangebietes als Kaltluftflächen mit mäßiger Abflussmöglichkeit. In einem gesonderten Klimagutachten wurde festgestellt, dass aufgrund der Rücknahme der dargestellten Sondergebietsfläche „Ruhender Verkehr“ im südöstlichen Planbereich der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und die Entstehung einer Wärmeinsel durch die Versiegelung keine klimarelevanten Folgen auf die Umgebung haben. Bezüglich des Bodenpotenzials entsteht eine Neuversiegelung von ca. 3,0 ha.

Bezüglich des Landschaftsbildes ist die Freifläche von der B 9 aus aufgrund der randlichen Streuobstbrache nicht einsehbar. Aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden Verkehrsstrassen sowie die fußläufig schlechte Erreichbarkeit ist die Fläche für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung. Parallel zur B 9 führt am Rand des Plangebietes ein Radweg vorbei.

Das Kompensationskonzept für die Verkehrssicherheitsanlage sieht den ökologischen Ausgleich von Funktionsverlusten vor Ort vor. Dazu werden die vorhandenen Kompensationsflächen des LBM RLP in den Bereich der von der Stadt Koblenz vorbereiteten Ökotoptflächen auf den „Layer Berg“ verlegt, so dass die im Plangebiet verbleibenden Flächen sowie Flächen östlich des Bubenheimer Baches (derzeitige Bodendeponie) als Kompensationsflächen für den Biotopverlust und die Versiegelung verwendet werden können. Weiterhin kann hier in Verbindung mit einer Teilumsiedlung von den durch den Anlagenbau betroffenen Mauereidechsen eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Hinblick auf deren spezielle Lebensraumansprüche entwickelt werden. Insgesamt werden 3,96 ha als Ausgleichsflächen für die Verkehrssicherheitsanlage im Bereich der dargestellten Grünflächen beansprucht.

Die verbleibenden Grünflächen dienen überwiegend der Erhaltung vorhandener Gehölze oder der Entwicklung des Bubenheimer Baches mit seinen Gewässerrandstreifen.